



Richtlinien für die Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Gemeinde Weyhausen
gemäß dem
§ 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Weyhausen

I.

In der Gemeinde Weyhausen gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, deren Wahrnehmung nach feststehenden Grundsätzen in eingefahrenen Gleisen erfolgt und keine weittragenden Bedeutung entfaltet.

II.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:


- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs (Verbrauchsmittel, Geschäftsbedarf, Heizöl u. ä.)
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung Bundes-, Landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind und bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

	Bürgermeister	VA-Schuss
Verträge über Lieferungen und Leistungen /	2.500 €	5.000 €
Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	2.500 €	5.000 €
Mitteilung an den Rat		
Niederschlagung von Forderungen / Mitteilung an den Rat	unbegrenzt	
<small>(Ausbuchen aus dem Sachbuch - die Forderung bleibt weiterhin bestehen ist aber z. Zt. uneinbringlich)</small>		
Mitteilung an den Rat		
Erlass von Forderungen	200 €	200 €
Mitteilung an den Rat		
Stundung für eine Laufzeit bis zu	12 Monaten	18 Monaten
Abschluss von Miet- und Pachtverträgen	nur durch Ratsbeschluss	
Gerichtliche- und außergerichtliche Vergleiche	nur durch Ratsbeschluss	
Über- und außerplanmäßige Ausgaben	1.500 €	3.000 €
Mitteilung an den Rat		
Bewilligung von Beihilfen und Zuwendungen/VA	nur durch Ratsbeschluss	

III.

Soweit die Wertgrenzen überschritten werden, ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Weyhausen, 03.11.2011


Bürgermeisterin

